

# **Satzung über die Benutzung von Spielplätzen in der Gemarkung der Stadt Orlamünde**

vom 13.04.2005

Aufgrund der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung ( Thüringer Kommunalordnung-  
ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.Januar 2003 ( GVBl. Nr.2,S. 41), §§ 2, 19  
und 20 erlässt die Stadt Orlamünde folgende Satzung: Satzung über die Benutzung von Spielplätzen  
in der Gemarkung der Stadt Orlamünde.

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Spielplatzsatzung gilt für das Gemeindegebiet von Orlamünde für Spielplätze, die von der  
Stadt Orlamünde betrieben werden.

## **§ 2 Spielplatzeinrichtung**

Zur Spielplatzeinrichtung gehören Spielgeräte und wenn vorhanden, Bänke und Papierkörbe sowie  
Einfriedungen u.ä...

## **§ 3 Benutzung der Spielplatzeinrichtung**

1. Der Kinderspielplatz ist eine Einrichtung der Stadt, die allen Familien zugute kommen soll. Bei  
der Benutzung ist auf diesen gemeinsamen Zweck Rücksicht zu nehmen.
2. Der Platz darf nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang von Kinder bis zu 14 Jahren und  
ihren Aufsichtspersonen benutzt werden.
3. Die Anlagen und Einrichtungen sind zu schonen, sie dürfen nur in einer ihrem Zweck  
entsprechenden Weise benutzt werden.
4. Der Platz ist von den Benutzern ordentlich und sauber zu halten.
5. Es ist darauf zu achten, dass Kinder beim Spielen nicht mutwillig gestört und an der Benutzung  
der Einrichtung gehindert werden.
6. Radfahren, Mofa, Moped und Motorrad fahren sowie Fußballspielen sind auf dem Spielplatz  
strengstens verboten.
7. Das Mitbringen von Tieren auf den Spielplatz ist verboten.

## **§ 4 Haftung**

1. Die Gemeinde haftet bei Verletzung durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder  
grober Fahrlässigkeit.
2. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche  
Benutzung der Anlagen entstehen oder die sich Kinder untereinander zufügen.
3. Sie haftet nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen.
4. Für eingetretene Schäden durch unsachgemäße Benutzung der Spielgeräte haftet der Verursacher  
bzw. dessen Erziehungsberechtigte.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 § 19 Abs. 1 kann die Stadt Orlamünde Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 5000 € ahnden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 den Spielplatz außerhalb der festgelegten Zeiten nutzt,
2. entgegen § 3 Abs. 3, 4 und 5 die Anlagen beschädigt, zerstört, entfernt oder die Benutzung des Spielplatzes verhindert,
3. entgegen § 3 Abs. 6 auf dem Spielplatz mit einem Fahrrad, Motorrad, Moped, Mofa fährt oder Fußball spielt,
4. entgegen § 3 Abs. 7 Tiere auf den Spielplatz mit bringt.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Orlamünde in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Spielplatzsatzung vom 30.08.2001 außer Kraft.